

Nutzungsbestimmungen VERAHmobil

Unter „VERAHmobil“ werden VERAHmobil_Auto, VERAHmobil_eAuto und VERAHmobil_eBike verstanden.

Um den Zuschlag VERAHmobil gemäß Anlage 12 zu erhalten sind für die Nutzung des VERAHmobils folgende Nutzungsbedingungen zwingend einzuhalten:

- (1) Die Praxis nimmt aktiv am Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung mit der AOK Baden-Württemberg teil.
- (2) Die Praxis verfügt über mindestens eine medizinische Fachangestellte / Arzthelferin mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH), welche die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. Anhang 4 zu Anlage 12 des HZV-Vertrages) bzw. über eine/n akademische/n nichtärztliche/n Heilberufler:in (a.n. Heilberufler:in).
- (3) Die Praxis schließt für das **VERAHmobil_Auto** und/oder **VERAHmobil_eAuto** und/oder für das **VERAHmobil_eBike** einen gültigen Leasingvertrag mit einem bei der HÄVG gelisteten Partner ab.
- (4) Jedes VERAHmobil verfügt während der gesamten Vertragsdauer über eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Beschriftung, die auf das VERAHmobil hinweist. Die Beschriftung beim **VERAHmobil_eBike** erfolgt über einen Aufdruck auf dem Rucksack.
- (5) Pro Praxis können mehrere Leasingverträge für ein VERAHmobil mit den bei der HÄVG gelisteten Partnern geschlossen werden, der Zuschlag VERAHmobil wird vergütet
 - pro gemeldeter VERAH/a.n. Heilberufler:in gem. Abs. 2 und
 - pro angefangenen 375 P3-Leistungen in der Praxis (bis 375 P3en pro Quartal ein Zuschlag möglich, bis 750 P3en pro Quartal 2 Zuschläge möglich, ff.).

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

- (6) Die Praxis als Arbeitgeber der VERAH/a.n. Heilberufler:in verpflichtet sich, bei einer Beendigung oder Aussetzung der Beschäftigung der VERAH/a.n. Heilberufler:in dies unverzüglich an die HÄVG AG zu melden.
- (7) Beim Ausscheiden der VERAH/a.n. Heilberufler:in aus der Praxis wird der Zuschlag VERAHmobil noch für das auf das Ausscheiden der VERAH/a.n. Heilberufler:in folgende Quartal gewährt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Nachweis über die Neueinstellung einer VERAH/a.n. Heilberufler:in oder den Beginn einer/s qualifizierenden Ausbildung/Studiums gem. Abs. 2, wird der Zuschlag nicht länger gewährt.
- (8) Die Praxis als Arbeitgeber der VERAH/a.n. Heilberufler:in und Leasingnehmer eines **VERAHmobils_Auto und VERAHmobiles_eAuto** bestätigt ausdrücklich, dass das von ihm geleaste VERAHmobil der VERAH/a.n. Heilberufler:in zur dienstlichen sowie zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Die Beantragung eines Zuschlags VERAHmobil, erfolgt mittels des Formulars „Beantragung des Zuschlags VERAHmobil“ (unter www.haevbw.de).
- (10) Ein einmal beantragter Zuschlag für ein VERAHmobil kann nur unter den in Abs. 1 und Abs. 7 genannten Gründen sowie bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages zwischen

Leasinggeber und dem Leasingnehmer beendet werden.

Vergütung im Rahmen der HZV-Abrechnung

Die Auszahlung eines Zuschlags *VERAHmobil* erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung des HZV-Vertrages. Die Auszahlung erfolgt erstmalig mit der Abrechnung des Quartals, in dem der Leasingvertrag beginnt. Startet der Leasingvertrag zwischen dem teilnehmenden Arzt und dem Leasinggeber unterquartalig, dann wird der Zuschlag für dieses Quartal trotzdem voll gewährt. Für das Quartal, in dem der Leasingvertrag endet, erfolgt hingegen keine Auszahlung des Zuschlages mehr.

Beispiel: Beginn des Leasingvertrages: 15.09.2013

Ende des Leasingvertrages: 14.09.2016

Auszahlung des Zuschlages *VERAHmobil*:

Abrechnung QIII/13 bis einschl. Abrechnung QII/2016 (=12 Quartale).

Der Zuschlag kann nur gewährt werden, wenn die unter Abs. 5 genannten Bedingungen erfüllt sind:

Max. Anzahl an Zuschlägen	Voraussetzungen (a und b müssen erfüllt sein)	
	a) Anzahl in der Praxis beschäftigter <i>VERAHs/a.n.</i> Heilberufler:innen (mind. halber Stelle)	b) Anzahl der betreuten chronisch kranken HZV-Teilnehmer in der Praxis
1	1	0 – 375
2	2	376 – 750
3	3	751 – 1.125
ff.		

Ein gleichzeitiger Zuschlag für ein ***VERAHmobil_Auto*** oder ***VERAHmobil_eAuto*** UND ein ***VERAHmobil_eBike*** kann bei Erfüllung der oben genannten Bedingungen gewährt werden. Die Zuschläge für ein ***VERAHmobil_Auto*** und ***VERAHmobil_eAuto*** können nur gleichzeitig erteilt werden, wenn mind. zwei, gemäß Abs. 2 qualifizierte Personen, in der Praxis sind und die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.